

Die Seite der Frau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **21 (1946)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vor dem Restaurant «Pflug» in Rafz still. Der Zustand der Passagiere dieses Transportes veranlaßte den Wirt, sofort den Ofen anzuhetzen, der auch bald eine behagliche Wärme ausstrahlte. Wir wollen nicht schildern, was alles naß war und was alles getrocknet wurde an diesem im Winter so beliebten Gegenstand. Um nun auch noch zum Ausgleich inwendig naß zu werden, wurde das nötige Naß bestellt. Als dann Speck und Schinken aufmarschierten, besserte sich die Stimmung bald wieder. Sogar ein Tänzchen wurde gewagt. Genossenschaftler W. Angst, Obmann, begrüßte die Teilnehmer und bedauerte das Mißgeschick mit dem Wetter. Bei der dritten Verlängerung hatten doch drei Teilnehmer noch die richtige Ortschaft erraten. Der Erste erhielt seinen Zabig, die andern wurden mit Trostpreisen bedacht, die hier nicht genannt werden. Da die Rafzer ihren Bahnhof weit weg vom Dorf haben,

mußte man bald aufbrechen. Der Regen hatte wieder nachgelassen. Als man nach einer fröhlichen Heimfahrt wieder in Zürich eintraf, hatte es ganz aufgehört, zu regnen.

Diese Fahrt wird allen, die dabei waren, in guter Erinnerung bleiben. Wenn auch der Regen eine Zeitlang die Stimmung zu trüben vermochte, so war das, nachdem alle wieder trocken waren, bald vergessen, und es bleibt nur das Schöne.

Der Anfang ist gemacht. Hoffentlich nehmen ein andermal noch mehr an derartigen Veranstaltungen teil, sind sie es doch, die den Zusammenschluß der Genossenschaftler bringen.

An unserer Jubiläumsfeier vom 13. Oktober erwarten wir eine große Teilnehmerzahl.

G. H.

Wir veranstalten eine Umfrage

Vor einiger Zeit ist unser Verband angefragt worden, wie sich wohl die Mieterinnen von Genossenschaftswohnungen zur Frage der

Gemeinschafts-Wascheinrichtung

stellen würden. Diese Frage hat vor allem den «Konsumgenossenschaftlichen Frauenbund» der Schweiz beschäftigt. Wir haben da und dort Nachfrage gehalten, jedoch teilweise widersprechende Antworten bekommen. Und darum unsere Umfrage:

1. Was denken Sie vom Ersatz der Waschküche, wie sie heute üblich ist, durch eine Großwaschküche, in welcher die Frauen einer ganzen Kolonie dank rationellster Einrichtungen ihre Monatswäsche jeweils in wenigen Stunden waschen, trocknen und eventuell auch mangeln oder plätten könnten?

2. Welche Anforderungen würden Sie gegebenenfalls an eine solche «Waschküche» stellen?

3. Welche Gebühr wären Sie bereit, für die Benützung der Waschküche zu entrichten, wenn Ihre Wäsche sagen wir beispielsweise in drei bis vier Stunden erledigt wäre?

4. Sind Sie eventuell grundsätzlich gegen eine solche Einrichtung eingestellt, und warum?

Wir sind gespannt auf die Antworten. Allgemein interessante Äußerungen werden wir in einer der nächsten Nummern des «Wohnen» veröffentlichen. Die Namen der Verfasser oder Verfasserinnen werden natürlich auf Wunsch ungenannt bleiben. Also, wer hilft uns und unseren Konsumgenossenschaftlerinnen?

Die Redaktion.

Adresse: Gotthardstraße 21, Zürich.

DIE SEITE DER FRAU

Wir brauchen eine Truhe

Das ist so ein Ausspruch, den man heute nicht nur von Brautpaaren, sondern auch von bestandenen Eheleuten hört. Truhen sind modern, folglich braucht man eine Truhe. Der kleine Heierli muß sein Spielzeug in einer Truhe versorgen, obschon letzthin der Deckel unsanft zuklappte und seinem Hinterkopf eine mächtige Beule applizierte. Truhen im Kinderzimmer sind allerletzter Schick, und deshalb macht es gar nichts, wenn Spielsachen und Bücher in wildem Durcheinander liegen. Ein Fach oder eine Kommode mit vielen Schubladen vermöchte zwar den Heierli eher zu Ordnungsliebe zu erziehen als die Truhe, in der sich Kraut nicht von Rüben trennen läßt. Aber diesmal läßt die junge Mutter — sonst pädagogisch absolut einwandfrei ausgerüstet — alle vernünftigen Überlegungen beiseite. Daß Servietten, Tischtücher und Wäsche in Schränken und Kommoden bequemer aufbewahrt werden können als in Truhen, nun, das erkennt jeder Laie. Aber das junge Ehepaar hat seine Ferien dazu benützt, irgendeinem Bauern in den Bergen eine Truhe abzuluchsen. Die Reparatur des wurmstichigen Möbels kostete viermal soviel als der Erstehungspreis. Und nun steht die Truhe, im bäuerlichen Haushalt zum Aufbewahren von trockenen Schnit-

zen und selten gebrauchter Wäsche gedacht, im Vorplatz oder im Zimmer der Stadtwohnung, und die Hausfrau macht vor ihr ein paarmal wöchentlich einen Kniefall, um aus ihren Untiefen irgendeinen Gegenstand hervorzukramen. Sie kann es sich nicht leisten, wie zur Zeit ihrer Großmutter, die Truhe einfach als Schatzkästlein für selten gebrauchte Dinge herumstehen zu haben. Erstens besitzt sie meistens gar nicht mehr so viele selten gebrauchte Gegenstände — die meisten jungen Frauen haben sich heute aus begreiflichen Gründen nur mit dem Notwendigsten eingedeckt — und zweitens ist zum Beispiel in den heutigen kleinen Wohnungen der Platz so knapp, daß ihr die Truhe einen kleinen Schrank oder eine Kommode ersetzen muß.

Ja, eine Kommode, dieses seit Jahren so verfemte Möbel, das eigentlich die direkte Nachfolgerin der Truhe ist. Irgendwelche frühern Generationen haben erkannt, daß das Kramen in Truhen nicht unbedingt zu den Annehmlichkeiten im Hausfrauendasein gehört, daß es sich darin, sofern zum Beispiel verschiedenartige Wäschestücke aufbewahrt werden, nur schwer Ordnung halten läßt. Man begann Schubladen in die Truhen zu bauen, und daraus entwickelte sich die heu-

tige Kommode, dieses wirklich kommode Möbel, das in den letzten Jahren, so scheint uns manchmal, etwas stiefmütterlich behandelt wurde.

Nein, kein böses Wort gegen Truhen, wenn genügend Raum vorhanden ist, um sie zu placieren, und wenn sie nicht zum täglichen Gebrauchsmöbel werden müssen. Darf sie ihrer ureigentlichen Bestimmung treu bleiben, dann unbedingt eine Truhe.

H. W.

LITERATUR

Der soziale Wohnungsbau und seine Förderung in Zürich 1942-1945

Herausgegeben vom Hochbauamt der Stadt Zürich. 114 Seiten mit 211 Photos, Plänen, Grundrissen. Kartoniert Fr. 16.50. Verlag für Architektur - Les Editions d'Architecture Erlenbach-Zürich

In dieser mit einem reichen Material an Beispielen, Ausführungen und Anordnungen ausgestatteten Schrift wird Rechnung abgelegt über das, was Zürich in den letzten Jahren auf dem Gebiete des sozialen Wohnungsbau geleistet hat. 48 Siedlungsbauten werden an Hand von Plänen, Grundrissen, Photos und Tabellen übersichtlich dargestellt. Die Publikation gibt dem Fachmann reiche Anregungen und trägt dazu bei, auch in einer weitem Öffentlichkeit das Verständnis für die Notwendigkeit von städtebaulichen Zusammenhängen zu wecken und zu fördern.

«Rechtsbuch für das Zürcher Baugewerbe»

Verlag Planen und Bauen, Zürich. Buchdruckerei O. Hartmann & Cie. AG., Zürich 2.

Das in unserem Verlag erschienene «Rechtsbuch für das Zürcher Baugewerbe» stellt eine übersichtliche Zusammenfassung der für das zürcherische Baugewerbe maßgeblichen Rechtsnormen dar. Im ganzen wurden 37 Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse in das vorliegende Rechtsbuch aufgenommen. Anstoß für die Sammlung gab die in der Volks-

abstimmung vom 16. Mai 1943 erfolgte Revision des Zürcher Baugesetzes. Dem revidierten Baugesetz wurden dann unter Leitung des zürcherischen Rechtsanwalts Dr. Jean Cellier die für das Baugewerbe relevanten übrigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse beigelegt.

Das Bedürfnis nach einer solchen Zusammenstellung der großen, baurechtlichen Gesetzgebung des Kantons Zürich war im gesamten Baugewerbe, vom Architekten bis zum Schlosser und vom Baumeister bis zum Spengler längst vorhanden.

Da es sich nicht um eine zeitbedingte, nur momentanen Verhältnissen dienende Bucherscheinung, sondern um ein dauerndes Nachschlagewerk handelt, haben wir auf Ausstattung und Druck des Buches Wert gelegt und uns insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Dauergebrauch entschlossen, es in einem soliden Ganzleinen-Einband herauszugeben. Trotz den gesteigerten Druckkosten und dem auf den Kanton Zürich beschränkten Absatzgebiet konnte der Preis auf Fr. 12.— gehalten werden.

Das Buch ist dazu bestimmt, jedem Angehörigen des Baugewerbes zu einem unentbehrlichen Vademecum zu werden. Es wird darüber hinaus auch jedem Rechtskundigen und Rechtsbeflissenen wertvolle, zeitsparende und irrtumvermeidende Dienste leisten. Letzten Endes sollte es auch im Bücherschrank keines sorgsamem Hauseigentümers fehlen.

Schon ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis und ein oberflächliches Durchblättern des Buches zeigt die große Wichtigkeit und Weitschichtigkeit der behandelten Materien. Jeder, der mit Bauen und Bauten in irgendeiner Form zu tun hat, wird immer wieder in die Lage kommen, dieses Buch zu konsultieren.

Redaktionelles

Es ist uns eine Einsendung zugegangen mit der Überschrift «Die allzu tüchtige Hausfrau». Leider war das beigelegte Retourkuvert nicht adressiert und die Einsendung nur mit «BO» gezeichnet. Wir bitten daher den Verfasser (oder die Verfasserin?) um nachträgliche Bekanntgabe der Adresse, worauf wir die Einsendung gerne so bald als möglich veröffentlichen werden.

EUGEN RYSER Bauunternehmer
ZÜRICH 9 - ALBISRIEDEN
Albisriederstraße 193 · Telefon 25 72 04
Neubauten, Umbauten, Fassaden-Renovationen
Sämtliche Reparaturen

N. GALLIZZI - GARTENBAU
ZÜRICH-SEEBACH
Neunbrunnenstraße 8 · Telefon 46 93 61
Neuanlagen
Umänderungen und Unterhalt von Gärten



Mit der Schweizer Waschmaschine und dem Waschboy **jsa**

Mit Wassermotor, pat. Elektro- oder Riemenantrieb - Eigene Fabrikation

Bottich in Holz od. Metall - Drei Jahre Garantie

J. Schürmann
OLTEN, Römerstraße 12

Alles «Elektrische»
von
E. WINKLER & CIE. - ZÜRICH 1
Löwenstraße 1 · Telefon 25 86 88

